Gesetz

betreffend

Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869.

(Vom 29. Juni 1890).

Einziger Artikel. Der § 4 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc. vom 7. November 1869 erhält folgende Fassung:

„Die Betheiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzeddel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, dass den Interessen der Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Der Gemeindrath lässt die Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben, oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis 1 Franken.

Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

Der Kantonsrath,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Büreau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 29. Juni 1890 über das vorstehende Gesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	78,225
Eingegangene Stimmzeddel .	60,481
Annehmende sind	24,337
Verwerfende „	24,020
Ungültige Stimmen	55
Leere „	12,429

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 4 des Gesetzes über die Wahlen etc. vom 7. November 1869 — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Juli 1890.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Dr. A. Schneider.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Gesetz

betreffend

die Leichenbestattung.

(Vom 29. Juni 1890.)

---

§ 1. Das Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinden und wird durch die örtlichen Gesundheitsbehörden (Gemeindrath oder Gesundheitskommission) besorgt.

Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion.

§ 2. Die Gesundheitsbehörde ernennt in oder ausser ihrer Mitte einen Friedhofvorsteher, welchem die Anordnung und Ueberwachung der Bestattungen und die Aufsicht über den Friedhof obliegt.

§ 3. Der Friedhofvorsteher hat bei jedem Todesfalle die Leichenschau, sowie im Einverständniss mit den Hinterlassenen das zur Bestattung weiter Nöthige anzuordnen.

Wenn der Zivilstandsbeamte nicht zugleich Friedhofverordneter ist, so hat er diesem sofort von jedem ihm angezeigten Todesfall Kenntniss zu geben.

§ 4. Wo mehrere politische Gemeinden einen gemeinsamen Friedhof haben, ist die Organisation des Bestattungswesens im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den betreffenden Gemeinden anheimgestellt; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.